

Ausfertigung

Ortsrecht Ellerau 0-06

Satzung der Gemeinde Ellerau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau vom 23.03.2023 folgende Satzung der Gemeinde Ellerau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Den Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 von Hundert des sich nach Absatz 1 ergebenden Betrages für jeden Tag der Vertretungszeit

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Ellerau gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld werden jeweils in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 S. 1 Buchst. b EntschVO gewährt
- (2) Wer weder als Ausschussmitglied noch als Stellvertreter an einer Sitzung teilnimmt, erhält kein Sitzungsgeld.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, der Fraktionen und Teilfraktionen, sowie für sonstige, im offiziellen Auftrag der Gemeinde wahrgenommene Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Für nicht der Gemeindevertretung angehörende Stellvertretungen der Ausschussmitglieder gilt im Vertretungsfall Absatz 2 entsprechend.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 von Hundert des sich nach Absatz 1 ergebenden Betrages für jeden Tag der Vertretungszeit

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussmitglieder, die eine Ausschusssitzung leiten, erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.

§ 5 Gemeindewehrführung und weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2)
a)

Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld (Abnutzungs- und Reinigungspauschale) jeweils in Höhe von 75 % der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes der Wehrführung.

b)

Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung gemäß vorstehendem Absatz a) eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

(3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren nach dem Höchstsatz dieser Richtlinien.

(4) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung nach dem Höchstsatz dieser Richtlinien.

Bei mehreren ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder Gerätewarten wird der ermittelte Betrag gleichmäßig unter ihnen aufgeteilt.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Höchstbetrag je Stunde von 70,00 Euro nicht überschritten werden.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während

der regelmäßigen Hausarbeitszeit bedingte Abwesenheiten vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 Euro. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 7

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8

Fahrkosten und Reisekostenvergütung

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

(2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort innerhalb der Gemeinde und zurück werden nicht erstattet.

(3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

(1) Die genannten Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 und 5 Abs. 1 dieser Satzung werden monatlich im Voraus, die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Vertretungszeit, gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich für das jeweilige Quartal abgerechnet und bis zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.

(3) Die sonstigen Entschädigungen gemäß §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung werden innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen gezahlt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Ellerau ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Mitglieder in Ausschüssen bei den Betroffenen nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und §10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederkartei zu speichern.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 26.03.2020, in Kraft getreten am 01.01.2020, sowie in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 22.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ellerau, den 03.04.2023

Gez.
Ralf Martens
Bürgermeister

L.S.